

Verordnung über statistische Erhebungen zur Ermittlung der Durchimpfungsrate der erwachsenen bremischen Bevölkerung

Inkrafttreten: 11.11.2019

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.GBl. 1997, 120

Gliederungsnummer: 280-a-2

Aufgrund des [§ 4 Abs. 2 des Landesstatistikgesetzes](#) vom 11. Juli 1989 (Brem.GBl. S. 277 - 280-a-1) verordnet der Senat:

§ 1 Zusatzbefragung zum Mikrozensus

(1) Zur Ermittlung der Durchimpfungsrate, deren Kenntnis für gezielte Maßnahmen zur Verhinderung des Auftretens von übertragbaren Krankheiten erforderlich ist, wird im Rahmen des Mikrozensus eine Zusatzbefragung zum Impfstatus der erwachsenen bremischen Bevölkerung durchgeführt.

(2) Die Zusatzbefragung nach Absatz 1 wird mit dem Mikrozensus im Frühjahr 1997 durchgeführt. Zur Kontrolle der Ergebnisse kann eine weitere Zusatzbefragung mit dem Mikrozensus im Frühjahr 1999 durchgeführt werden.

§ 2 Inhalt und Umfang der Zusatzbefragung

Die Zusatzbefragung nach [§ 1 Abs. 1](#) erstreckt sich auf die Impfungen, die nach den vorhandenen Impfpapieren bekannt sind, sowie auf die sicher erinnerbaren Impfungen gegen Kinderlähmung (Poliomyelitis), Diphtherie und Wundstarrkrampf (Tetanus). Inhalt und Umfang der Zusatzbefragung zur Ermittlung der Durchimpfungsrate der erwachsenen bremischen Bevölkerung ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Fragebogen, der für die in [§ 1 Abs. 2](#) genannten statistischen Erhebungen Grundlage der Befragung ist.

§ 3 Freiwilligkeit der Zusatzbefragung

Die Zusatzbefragung zur Ermittlung der Durchimpfungsrate der erwachsenen bremischen Bevölkerung ist freiwillig. Die Angaben im Fragebogen sind mit Ausnahme der Telefonnummer für eventuelle Rückfragen, deren Angabe ebenfalls freiwillig ist, anonym.

§ 4 Auswertung der Zusatzbefragung

Die Auswertung der Fragebogen über die freiwillige Zusatzbefragung zur Ermittlung der Durchimpfungsrate der erwachsenen bremischen Bevölkerung erfolgt im Statistischen Landesamt. Das Ergebnis der Zusatzbefragung wird der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie den Gesundheitsämtern im Land Bremen anonymisiert und in Tabellenform übermittelt.

§ 5 Aufwandsentschädigung

Für die Durchführung der freiwilligen Zusatzbefragung zur Ermittlung der Durchimpfungsrate der erwachsenen bremischen Bevölkerung im Rahmen des Mikrozensus wird den ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten eine steuerfreie Aufwandsentschädigung gezahlt, die sich (je nach Erhebungsumfang) wie folgt zusammensetzt:

1. Interviewvorbereitung vor Ort je Fall	0,25 Euro
2. Interview mit Eintragung aus vorhandenen Impfpapieren	1,00 Euro
3. Interview ohne vorhandenen Impfpapiere	0,75 Euro
4. Nichtteilnahme an Impfungen	0,25 Euro

§ 6 Vernichtung der Erhebungsunterlagen

Die Erhebungsunterlagen sind nach Abschluß der Aufbereitung der Erhebung zu vernichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 25. Februar 1997

Der Senat

Anlage

(zu [§ 2](#))

Statistisches Landesamt Bremen

Auswahlbezirksnummer _____ Telefon-Nr. für evtl. Rückfragen _____
des Mikrozensus

**Freiwillige Zusatzbefragung zur Ermittlung der
Durchimpfungsrate der erwachsenen bremischen Bevölkerung**

1. Alter (mindestens 18 Jahre): _____ 2. Geschlecht: w [] , m []

3. Staatsangehörigkeit: Deutsche /-in [] Ausländer / -in []

4. Geburtsland Deutschland [] Ausland: []

5. Anzahl der Impfpässe / Impfkarten / Impfscheine _____

6. Impfungen laut vorhandenen Impfpapieren

(Impspaß, Impfkarte, Impfschein, Impfbuch ...)

Beispiel	Jahr der Impfung (bitte nur die Jahreszahl eintragen)							
	1975	1975	1976	1986	-	-	-	-

Kinderlähmung (Poliomyelitis)								

Diphtherie								

Wundstarr-krampf (Tetanus)								

7. Sicher erinnerbare Impfungen

(Falls Impfpapiere nicht vorhanden oder die Eintragungen unvollständig sind.)

Beispiel	Jahr der Impfung (bitte nur die Jahreszahl eintragen)							
	ca.1975	ca.1975	ca.1976	ca.1986	-	-	-	-
Kinderlähmung (Poliomyelitis)								
Diphtherie								
Wundstarr-krampf (Tetanus)								

8. Keine Impfung: []

Weitere Informationen erhalten Sie vom Statistischen Landesamt Bremen unter der Rufnummer: 0421 / 3612276

Rechtsgrundlage: Rechtsverordnung vom